

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) - Freitag, den 06.11.2015 - Ausgabe 45/2015

www.riedstadt.de

Skiclub Goddelau 1968 e.V.

Skiopening Party

am 7. November 2015

mit Livemusik

„Take 2“

Christoph-Bär-Halle
in Goddelau
20 Uhr

Eintritt frei

© Dr. Klaus-Uwe Gerhardt / pixelio.de

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

**PM VIP-AUTOMOBILE
TAXI**

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste

www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dank an Hilfsorganisationen

Notaufnahmeeinrichtung in Goddelau erfolgreich eingerichtet

Am letzten Donnerstag hat das Land Hessen den Kreis Groß-Gerau angewiesen, eine Notaufnahmeeinrichtung für bis zu tausend Flüchtlinge im Kreis bereitzustellen. Daraufhin wurde kurzfristig am letzten Wochenende eine Notaufnahmeeinrichtung für rund. 500 Personen in Riedstadt-Goddelau eingerichtet.

Landrat Thomas Will und Erster Kreisbeigeordneter Walter Astheimer haben sich am Sonntagmittag vor Ort beim Einsatzleiter der Gefahrenabwehr, Björn Zarges, über den Zustand der Einrichtung und die bisherige Arbeit der Hilfsorganisationen informiert. Die Halle und das Außengelände wurden kurzerhand vorbereitet und „gerade bei kleinen Besonderheiten wie zum Beispiel den Sicherheitsvorkehrungen haben die Helferinnen und Helfer viel Ideenreichtum bewiesen“, so Zarges. Die beiden Hauptamtlichen waren von der kreativen und schnellen Umsetzung begeistert. Landrat Will verband seinen Dank an die Hilfsorganisationen mit der Feststellung, dass alles hochprofessionell abgearbeitet wurde: „Ein erneuter Beleg dafür, dass auf die Hilfsorganisationen im Kreis Verlass ist!“ Neben dem Führungsstab des Kreises Groß-Gerau, der Führungsgruppe der Technischen Einsatzleitung und den gesamten Feuerwehren des Kreisgebietes waren das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, der Malteser Hilfsdienst, die medizinische Fahrdienst- und Servicegesellschaft mbH, die DLRG der Bezirke Groß-Gerau und Rüsselsheim sowie das Technische Hilfswerk der Ortsverbände Groß-Gerau und Rüsselsheim sowie weitere THW-Einheiten aus dem Geschäftsbereich Darmstadt beteiligt.

Erster Kreisbeigeordneter Astheimer freute sich über die überwältigende Hilfsbereitschaft aus den Reihen der Bürgerschaft: „Eine eindrucksvolle Demonstration für Weltoffenheit, Toleranz und Gastfreundschaft im Kreis Groß-Gerau!“ Viele Bürgerinnen und Bürger wollen derzeit mit Kleiderspenden den ankommenden Flüchtlingen helfen. Das Organisationsteam bittet darum, diese nicht direkt zur Einrichtung zu bringen, sondern in die Kleiderkammer des Deutschen Roten Kreuzes (Riedstadt-Erfelden, Neugasse 36). Die Kleiderkammer ist in den nächsten Wochen von Montag bis Samstag von 11 bis 15 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen dort auch Kleidercontainer zur Verfügung: Wer diese benutzen möchte, sollte die Kleidungsstücke in Plastiksäcke verpacken und ohne Kleiderbügel abgeben.

Um den reibungslosen Ablauf bei der Ankunft der Flüchtlinge sicherzustellen, stehen den erfahrenen Kräften der Hilfsorganisationen mittlerweile auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung bei der Registrierung und Erstversorgung der Flüchtlinge zur Seite. Ein entsprechender Verwaltungsstab des Kreises wurde mittlerweile ebenfalls vor Ort eingerichtet.

Notunterkunft für bis zu 500 Menschen

Gespräch zur Flüchtlingsbetreuung mit ehrenamtlichen Helfern – Kleiderspenden und Dolmetscher gesucht

Am Donnerstagnachmittag (29.) erhielt der Kreis Groß-Gerau den Auftrag, für Notaufnahmeeinrichtungen für bis zu 1.000 Flüchtlinge zu sorgen. Das Land Hessen hat dabei den Transport der Flüchtlinge direkt von der Grenze bereits für Sonntag (1.) angekündigt. Innerhalb von weniger als 72 Stunden musste der Kreis die Aufgabe stemmen und hat mit großer Unterstützung von ehrenamtlichen Kräften eine Unterkunft in einer Industriehalle in Riedstadt-Goddelau hergerichtet. Die auf maximal 500 Personen ausgelegte Notunterkunft ist als so genannte „Überlaufeneinrichtung“ konzipiert. Hier finden Menschen nur kurz eine Bleibe und werden nach ihrer Registrierung und einem Gesundheitscheck hessenweit auf die Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt.

Etwa 80 engagierte ehrenamtliche Helfer kamen am Sonntagnachmittag im Riedstädter Rathaus zusammen, um gemeinsam mit Vertretern der Stadt Riedstadt und des Kreises Groß-Gerau mögliche Unterstützungsmaßnahmen zu besprechen. Dabei wurde betont, dass eine direkte Hilfe am Standort der Notunterkunft nicht möglich sein wird. Die Einrichtung darf insbesondere aus Sicherheitsgründen nur von zugelassenen Personen betreten werden.

Dennoch ist eine Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer dringend nötig und herzlich willkommen. So bittet insbesondere das Deutsche Rote Kreuz um Kleiderspenden, die in der Kleiderkammer in Erfelden (Nebengebäude zur alten Schule, Neugasse 36) gesammelt werden. In den nächsten Tagen sollen dort zwei weitere Container die Lagerka-

pazitäten erhöhen. Gebraucht werden insbesondere Jacken für Frauen und Männer in den Größen S, M oder L, Winterschuhe der Größen 41 und 42 sowie Koffer, Rucksäcke und Taschen. Die Ansprechpartnerin der Kleiderkammer, Anja Bau vom DRK-Ortsverband ist über die Handy-Nummer 0152 342 320 19 oder per E-Mail (bau.anja@yahoo.de) erreichbar. So können Termine für die Abgabe der Spenden direkt in der Kleiderkammer vereinbart werden. Bitte keine Kleiderspenden direkt an den Standort der Flüchtlingsunterkunft bringen.

Außerdem werden dringend weitere Dolmetscher gesucht. Auf kommunaler Ebene fungiert hier Herr Samer Chawaf als Ansprechpartner. Wer Übersetzungsdienste anbieten möchte, kann sich mit Angabe der E-Mailadresse, der gesprochenen Sprachen, des Sprachniveaus (Einstieg, Grundlage, Mittelstufe, gute Mittelstufe, fortgeschrittene Kenntnisse, exzellente Kenntnisse, Muttersprachler) und der Zeitvorstellung für ein Ehrenamt an Herrn Chawaf (E-Mail: Chawaf@web.de) wenden. Neben Arabisch werden auch Übersetzer für Urdu, Paschtu/Dari oder auch Englisch gesucht. Auf Kreisebene ist für derartige Vermittlungen die Integrationsbeauftragte des Kreises, Sedef Yildiz, zuständig. Sie ist am besten über die Mailanschrift bf@kreisgg.de oder unter der Telefonnummer 06152 989-517 erreichbar.

Für die Koordination ehrenamtlicher Hilfen auf städtischer Ebene ist der zuständige Fachbereichsleiter für Kinder, Jugend und Soziales, Richard Malz-Heyne, ansprechbar (Telefon 06158 181-410, E-Mail: r.malz-heyne@riedstadt.de).

ÜWG wechselt Stromzähler im Kreis Groß-Gerau

In den Städten und Gemeinden Biebesheim, Büttelborn, Riedstadt, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim, Raunheim, Stockstadt und Trebur werden in den nächsten Wochen etwa 1.300 Stromzähler ausgetauscht, da deren Eichgültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Die Montage startet am Montag, den 2. November 2015 und wird durch Mitarbeiter der Firma Schmitt EVU-Dienstleistungen im Auftrag der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG) durchgeführt. Der Stromzählerwechsel ist für die Kunden kostenfrei. Die betroffenen Kunden werden über den Wechsel vorab schriftlich informiert. Stromzähler befinden sich in der Regel in einem separaten Hausanschlussraum im Keller- oder Erdgeschoss des Hauses.

Die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH bittet in dieser Zeit den Monteuren den Zutritt zum Stromzähler zu ermöglichen. Die beauftragten Mitarbeiter können sich durch einen Ausweis der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH in Verbindung mit dem Personalausweis ausweisen. **Für Rückfragen steht die Kundenkommunikation der ÜWG unter der Rufnummer 06152 718 300 zur Verfügung.** Die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH bedankt sich bereits im Voraus für die Unterstützung.

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats in der Stadt Riedstadt am 06. Dezember 2015

1. Die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- | | |
|---------------|---|
| Wahlbezirk 1 | Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4) |
| Wahlbezirk 2 | Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4) |
| Wahlbezirk 3 | Goddelau (Wahllokal KITA Hessenring, Hessenring 24) |
| Wahlbezirk 4 | Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3) |
| Wahlbezirk 5 | Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3) |
| Wahlbezirk 6 | Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1) |
| Wahlbezirk 7 | Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2) |
| Wahlbezirk 8 | Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2) |
| Wahlbezirk 9 | Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2) |
| Wahlbezirk 10 | Leeheim (Wahllokal Sport- und Kulturhalle, An der Sporthalle 3) |
| Wahlbezirk 11 | Leeheim (Wahllokal Sport- und Kulturhalle, An der Sporthalle 3) |

Wahlbezirk 12	Leeheim (Wahllokal KITA Cambener Weg, Cambener Weg 1)
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 15. November 2015 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt Riedstadt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom 16. November 2015 bis zum 20. November 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 20. November 2015 bis 12:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 15. November 2015 bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 15. November 2015 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in der Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 15. November 2015 oder die Einspruchsfrist bis zum 20. November 2015 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Beim Wahlamt können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.**

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 04. Dezember 2015, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen BLAUEN Stimmzettel,
- einen amtlichen BLAUEN Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen ROTEN Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,

und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigten vertritt; dies hat sie dem Wahlamt schriftlich zu versichern bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber für die im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 20. Dezember 2015 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Riedstadt, 6. November 2015
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Flüchtlinge in Goddelau angekommen

350 Menschen aus Grenzgebiet in Notaufnahmeeinrichtung

In die seit Sonntag, dem 1. November, betriebsbereite Notaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Riedstadt-Goddelau sind am frühen Morgen des 3. November gegen 1.30 Uhr die ersten Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen worden. Die insgesamt rund 350 Personen kamen über den Bahnhof Mannheim direkt aus dem bayrisch-österreichischen Grenzgebiet und sind überwiegend syrischer Nationalität. Unter Ihnen sind nach ersten Erkenntnissen der Verantwortlichen viele Familien mit Kindern.

In der ehemaligen Industriehalle können bis zu 500 Personen untergebracht und bis zu ihrer Weiterleitung in andere Einrichtungen erstversorgt werden. Der Führungsstab des Kreises hatte in enger Zusammenarbeit mit der Standortkommune und dem Besitzer der Immobilie das Gebäude mit hohem logistischem Aufwand für die Nutzung als Notunterkunft vorbereitet. Am vergangenen Donnerstag hatte das Land Hessen den Kreis Groß-Gerau angewiesen, eine Notaufnahmeeinrichtung für bis zu 1000 Flüchtlinge im Kreis bereitzustellen. Optionen für einen weiteren Standort prüft der Kreis Groß-Gerau gegenwärtig.

Die Einrichtung wird im Auftrag des Landes Hessen vom Kreis Groß-Gerau betrieben. Neben Mitgliedern von DRK, THW, ASB, DLRG, Maltesern sowie dem Medizinischen Fahrdienst Service sind dort auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung im Einsatz. Die gesundheitliche Versorgung liegt in den Händen des Kreisgesundheitsamts.

Erster Kreisbeigeordneter Walter Astheimer informierte sich vor Ort über die Aufnahme der Flüchtlinge: „Wir müssen und wir können diesen Menschen nach vielen Wochen der Flucht über den Balkan einen guten Empfang und eine erste menschenwürdige Unterkunft geben.“ Astheimer verband seinen Dank an die Hilfsorganisationen und die Mitarbeiter der Kreisverwaltung mit der Bitte um Verständnis darum, dass weitere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer derzeit keinen Zugang auf das Gelände erhalten können: „Wir freuen uns aber sehr über Kleiderspenden. Diese sollten jedoch nicht an der Einrichtung, sondern bei der Riedstädter DRK-Kleiderkammer abgegeben werden.“

Stellenausschreibung

Der Magistrat der Stadt Riedstadt sucht für die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung zum 1. Februar 2016 eine/n

Sachbearbeiter/in für das Einwohnermelde- und Passwesen

im Umfang von maximal 39 Wochenstunden. Die Stelle ist für die Dauer einer Elternzeit bis voraussichtlich März 2017 befristet.

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Fachprüfung I)
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- Freude am Umgang mit Menschen, Teamfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten
- Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung möglichst im Bereich des Melde-, Ausweis- und Passwesens und Erfahrungen im Anwendungsprogramm „emeld21“ wären wünschenswert.

Wir bieten:

- Eine anspruchsvolle Tätigkeit und eine Vergütung bis TVöD EG 8 sowie
- einen modernen Arbeitsplatz mit gutem Betriebsklima, das durch Teamgeist und kollegiale Zusammenarbeit geprägt ist.

Sind Sie interessiert an selbständiger Arbeit und bereit, engagiert und kooperativ für unsere Bürger tätig zu werden, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis spätestens 20. November 2015 an:

Magistrat der Stadt Riedstadt – Personalservice –
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt.

Abgabe von Fundfahräder an Flüchtlinge

Das Fundbüro der Stadt Riedstadt will in der Gemarkung aufgefundene Fahrräder, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die vom rechtmäßigen Eigentümer nicht abgeholt wurden, Flüchtlingen übergeben. Statt die Räder wie seither durch öffentlichen Versteigerungen zu verkaufen, will die Stadt damit einen kleinen Beitrag zur Integration der aus ihren Heimatländern geflohenen Mitbürgern leisten.

Aktuell ist die Bürgerschaft jedoch erst einmal öffentlich aufgerufen, ihre Eigentumsrechte an den momentan 16 vorhandenen Fahrrädern geltend zu machen. Sofern sich bis 20. November 2015 niemand meldet, sollen die Räder danach dem Freundeskreis Flüchtlinge Riedstadt zur Weitergabe ausgehändigt werden.

Dreiste Praktiken mit Textilsammlung

Sammelcontainer für Textilien schießen teilweise über Nacht wie Pilze aus dem Boden. Besonders dreist wird seit einiger Zeit im Gewerbegebiet Wolfskehlen vorgegangen. Dabei ist es den Aufstellern egal, ob eine Erlaubnis des Grundstückseigentümers vorliegt oder sogar eine Gefährdung von Fußgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern zu befürchten ist. An einigen Containern werden sogar offiziell erscheinende Aufkleber angebracht, dass die Sammlung erlaubt sei, obwohl dies nicht der Fall ist. Auch private Grundstückseigentümer sollten sich in jedem Fall gegen eine illegale Aufstellung von Sammelcontainern wehren. Der Grund für diese Praktiken ist der aktuell hohe Preis, der für Altkleider auf dem Markt bezahlt wird und der die Einsammlung besonders lukrativ macht. Die Aufstellung von Containern auf öffentlichen Flächen muss von der Stadt genehmigt werden. Die aktuellen Standorte werden im Abfallkalender der Stadt genannt.

Verantwortungsbewusstes Handeln heißt, zuerst den eigenen Verbrauch von Textilien kritisch zu überdenken und dann nur seriöse Sammlungen zu unterstützen. Seriös bedeutet eine genehmigte Aufstellung von Containern mit Nennung des verantwortlichen Unternehmens einschließlich einer vollständigen Anschrift.

Eingeworfen werden nur saubere und gut verpackte Textilien. Und vorher kontrolliert man die Taschen: eine gute Einnahmequelle für Textilsammler ist auch das dort vergessene Bargeld.

Illegale Bauschuttalagerung gefährdet Gesundheit

In der 48. Kalenderwoche wurden in der Gemarkung Crumstadt ungefähr drei Kubikmeter fein zerbrochener Eternitabfall illegal an einem Graben abgeladen. Die Stadt Riedstadt hat bei der Polizei Anzeige erstattet und bittet um Hinweise von Zeugen unter 06158 - 181321. Da die Abfälle vermutlich mit Asbest belastet sind, hat der Verursacher nicht nur absolut unverantwortlich gehandelt sondern gleichzeitig die eigene Gesundheit riskiert. Asbestfasern können sich jetzt in der Umgebung auf die landwirtschaftlichen Flächen verteilen und stellen eine Gesundheitsgefahr für diejenigen dar, die den illegalen Abfall nun sachgerecht verpacken und abfahren müssen.

Abbrucharbeiten mit asbesthaltigen Abfällen müssen in jedem Fall durch eine dafür zugelassene Firma erfolgen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Entsorgung. Wer sich nicht an die rechtlichen Vorgaben hält, muss mit empfindlichen Strafen rechnen. Auskunft über die korrekte Entsorgung gibt es bei der AWS in Büttelborn 06152 - 7119271.

Brennholzelbstwerber brauchen Termin

Revierförster bietet telefonische Sprechstunden an Vielfältige Voraussetzungen

Das Heizen mit Holz wird zunehmend attraktiv und die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt auch in Riedstadt stetig an. Eine Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten erfolgt auch in diesem Jahr ausschließlich über den zuständigen Revierförster und in telefonischen Sprechstunden. Wolfgang Müller ist **jeden Donnerstag zwischen 15:30 und 18:00 Uhr** für diesen Zweck unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar und vereinbart dann mit den Interessierten Termine direkt im Wald. Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft, über die sich Interessierte vorab informieren sollten. Eine Checkliste sowie der Vertrag und das Merkblatt für den Holzkauf sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten). Der Vertrag sollte bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zum Termin im Wald mitgebracht werden. Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflä-

chen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 25 und 30 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzseltwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Beim Termin mit dem Förster ist der Nachweis über den Besuch des Motorsägenlehrgangs vorzulegen. Auch die Bezahlung ist dann bereits erforderlich. Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu schlagen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt der Fachgruppe Umwelt des Rathauses zum richtigen Heizen mit Holz gibt es auf der Internetseite der Stadt zum Herunterladen. Alle erwähnten Unterlagen sind nicht nur im Internet, sondern auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 303) erhältlich. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321) gerne zur Verfügung.

Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am

**Montag, den 09. November 2015, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)**

mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Schlussbericht über die 179. Vergleichende Prüfung „Baumanagement / Bauprojektmanagement“ des Hessischen Rechnungshofes über die Jahre 2009 bis 2013
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ Feststellungsbeschluss
- 3.2. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ Entwurfsbeschluss
- 3.3. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Anglerhütte ASC Crumstadt“
- 3.4. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan „Kleingartenanlage Wolfskehlen“ hier: Beschluss über die erneute Offenlage
- 3.5. Betreff: Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim; 2. Änderung Bebauungsplan „Leeheim-West“ hier: Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren, Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss
- 3.6. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wolfskehlen West II“ - 1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Satzinger, Vorsitzender

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am

**Dienstag, den 10. November 2015, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)**

mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Schlussbericht über die 179. Vergleichende Prüfung „Baumanagement / Bauprojektmanagement“ des Hessischen Rechnungshofes über die Jahre 2009 bis 2013
- 2.2. Bericht zu wesentlichen Änderungen im Melderecht
- 2.3. Bericht über den Haushaltsvollzug 2015 gemäß § 28 GemHV Zwischenbericht der Stadt Riedstadt zum 30. September 2015
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Wirtschaftsplan 2016 - Stadtwerke Riedstadt
- 3.2. Jahresabschluss 2014 Stadtwerke Riedstadt - Lage- und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Consult+Concept, Pfungstadt
- 3.3. Grundsatzbeschluss zur Überlassung des Grundstückes Leeheim, Flur 1 Nr. 848/6, an die Firma Streit Wohnbau, Riedstadt, Am Dammacker 9 a, zur Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge
- 3.4. Erhöhung der Spielapparatesteuer zum 01.01.2016
- 3.5. Gebührenordnung für die Friedhöfe in Riedstadt ab dem 01. Januar 2016
- 3.6. Antrag der FW-Fraktion zur Erstellung des Haushaltes 2016
- 3.7. Antrag der LINKEN zu einer Verkaufssperre aller in Gemeinderatigentum stehender Baugrundstücke

Nicht-öffentlicher Teil:

- 3.8. Neuwahl/Wiederwahl von Ortgerichtsmitgliedern für alle Ortgerichte in Riedstadt

Öffentlicher Teil:

4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Funk, Vorsitzender

33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie für
**Donnerstag, den 12. November 2015, um 19:00 Uhr
im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH)**

ein mit folgender Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1.a. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 1.b. Bericht des Magistrates
- 1.b.1. Schlussbericht über die 179. Vergleichende Prüfung „Baumanagement / Bauprojektmanagement“ des Hessischen Rechnungshofes über die Jahre 2009 bis 2013
- 1.b.2. Bericht zu wesentlichen Änderungen im Melderecht
- 1.b.3. Bericht über den Haushaltsvollzug 2015 gemäß § 28 GemHV Zwischenbericht der Stadt Riedstadt zum 30. September 2015
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Einbringung des Haushaltsplans 2016 mit allen Anlagen
4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ Feststellungsbeschluss
5. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ Entwurfsbeschluss
6. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Anglerhütte ASC Crumstadt“
7. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan „Kleingartenanlage Wolfskehlen“ hier: Beschluss über die erneute Offenlage
8. Betreff: Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim 2. Änderung Bebauungsplan „Leeheim-West“ hier: Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren, Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss
9. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wolfskehlen West II“ - Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
10. Grundsatzbeschluss zur Überlassung des Grundstückes Leeheim, Flur 1 Nr. 848/6, an die Firma Streit Wohnbau, Riedstadt

- stadt, Am Dammacker 9 a, zur Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge
11. Wirtschaftsplan 2016 - Stadtwerke Riedstadt
 12. Jahresabschluss 2014 Stadtwerke Riedstadt - Lage- und Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers Consult+Concept, Pfungstadt
 13. Gebührenordnung für die Friedhöfe in Riedstadt ab dem 01. Januar 2016
 14. Erhöhung der Spielapparatesteuer zum 01.01.201
 15. 3. Änderung der Vereinbarung zur Krippenbetreuung im Stadtteil Crumstadt
 16. Anträge
 - 16.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Schaffung von zusätzlichem, bezahlbarem Wohnraum
 - 16.2. Antrag der FW-Fraktion zur Erstellung des Haushaltes 2016
 - 16.3. Antrag der LINKEN zu einer Verkaufssperre aller in Gemeindeeigentum stehender Baugrundstücke
 - 16.4. Prüfantrag der LINKEN zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Riedstadt

Nichtöffentlicher Teil:

17. Neuwahl/Wiederwahl von Ortgerichtsmitgliedern für alle Ortsgerichte in Riedstadt

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die vorbereitende Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:

Sozial-, Kultur- und Sportausschuss am Donnerstag, 5. November 2015, 19:00 Uhr

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss am Montag, 9. November 2015, 19:00 Uhr

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am Dienstag, 10. November 2015, 19:00 Uhr

im Rathaus Goddelau (Sitzungssaal, 3. Stock barrierefreier Zugang über Fahrstuhl).

Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am

Montag, 16. November 2015

im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH)

fortgesetzt.

Die Mitglieder des Ältestenrates und die fraktionslosen Stadtverordneten möchte ich bitten, bereits um 18:45 Uhr anwesend zu sein, um gemeinsam den Sitzungsverlauf zu besprechen. **Da auch der Sitzungsterminplan besprochen werden soll, bitte ich um Pünktlichkeit!**

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Fiederer, Stadtverordnetenvorsteher

Änderungen für Mieter und Vermieter

Neues Melderecht ab 1. November fordert Mitwirkung des „Wohnungsgebers“

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit kommen auf Vermieter einige Veränderungen zu, die beide Seiten - Mieter und Vermieter - kennen sollten. Ab dem Stichtag wird die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung wieder eingeführt. Diese Pflicht soll helfen, Scheinanmeldungen und damit häufig verbundene Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

Künftig haben „Wohnungsgeber“, also Vermieter oder Wohnungsverwaltungen, bei jedem Einzug eine Bestätigung auszustellen, die der Mieter zur polizeilichen Anmeldung benötigt. Wohnungsgeber ist jeder, der einem anderen eine Wohnung zur Benutzung überlässt. Darunter fallen nicht nur Eigentümer, sondern auch Mieter, sofern sie Teile der Wohnung anderen Personen zur Untermiete überlassen. In wenigen Fällen greift diese Regelung auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung).

Ein Formular für die Bestätigung der Wohnungsgeber steht ab sofort auf der städtischen Homepage zum Download zur Verfügung. Zu finden ist das unter der Rubrik Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien und Melderecht und Passangelegenheiten.

Statt seither eine Woche haben meldepflichtige Personen künftig nach dem neuen Meldegesetz zwei Wochen Zeit nach Bezug der Wohnung sich bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung muss die unterschriebene „Wohnungsgeber-bestätigung“ vorgelegt werden – die Vorlage eines Mietvertrages reicht nicht aus. Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Meldebehörde ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro verhängen. Bei falsch ausgestellten Bestätigungen, die zur Scheinanmeldung führen, können bis zu 50.000 Euro fällig werden.

Bei Umzug in ein Eigenheim ist bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt eine Selbsterklärung abzugeben.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Melderecht stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes gerne unter Telefon 06158 181-441/442/443 oder 444 oder per E-Mail ema@riedstadt.de zur Verfügung.

Schienerarbeiten zwischen Goddelau und Dornberg

Die Deutsche Bahn AG teilt mit, dass im Oktober/November auf dem Streckenabschnitt Riedstadt-Goddelau bis Groß-Gerau-Dornberg etwa 2.700 m Schienen erneuert werden. **Im Zeitraum vom 31. Oktober, 1 Uhr bis 9. November, 6 Uhr** sind deshalb erhöhte Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht zu erwarten. Zum Einsatz kommen Zweibeinbagger, Kettenbagger, Gleis- und Weichenstopfmaschine und AWS. Die akustische Warnanlage dient der Sicherheit der Arbeitenden im Gleisbereich.

„Wir sind bemüht, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten“, heißt es in der Anzeige der Bahn. „Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht gänzlich ausschließen.“

Bürgerservice in Rentenangelegenheiten

Aus organisatorischen Gründen muss der seither übliche Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten bis Ende Januar 2016 leider entfallen.

In dringenden Rentenangelegenheiten empfehlen wir den Ratsuchenden, sich direkt an die Beratungsstelle in Darmstadt (Wilhelminenstraße 34, Telefon 06151 - 4938668) zu wenden. Beratungstermine sind dort jedoch nur nach telefonischer Anmeldung möglich. Die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ist montags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar.

Sobald der örtliche Bürgerservice wieder aufgenommen werden kann, werden wir dies in der Presse bekanntgeben.

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)
Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250
Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de
Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren
Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716
 E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen

